



KREISVERWALTUNG PADERBORN

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Paderborn

Stand: 21.06.2022

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Paderborn vom 21.06.2022

(Präambel)

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NW 2022, Seite 490) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 20.06.2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Vorsitz, Altersvorsitz
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 8 Digitale und hybride Sitzungen
- § 9 Fraktionen, Gruppen
- § 10 Ältestenrat (Fraktionsvorsitzendenrunde)
- § 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 12 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 13 Fragerecht von Kreistagsmitgliedern und Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 14 Verhandlungsführung
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Form der Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 22 Verletzung der Ordnung
- § 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 26 Verschwiegenheitspflicht
- § 27 Ausschüsse des Kreistages
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 Inkrafttreten

§ 1

Einberufung des Kreistages

(zu § 32 KrO NRW)

(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat bzw. die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie auf fünf Kalendertage verkürzt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg (Einstellung in das Kreistagsinformationssystem). Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist¹, zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Sämtliche Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) sowie die Tagesordnungen und Niederschriften zu den Sitzungen werden grundsätzlich ausschließlich auf elektronischem Wege im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Kreistagsmitglieder können diese mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies schriftlich beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist (Absatz 1) zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.

(4) Ist der Landrat bzw. die Landrätin verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter bzw. die allgemeine Vertreterin (§ 47 KrO NRW) den Kreistag ein.

(5) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens fünf, in dringenden Fällen drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW² gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder alsbald nachzureichen.

(6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

¹ den Sitzungstag nicht eingerechnet

² § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW lautet: „Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.“

§ 2

Tagesordnung

(zu § 33 KrO NRW)

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr am 14. Tag vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion oder Gruppe in Textform (insb. schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat bzw. die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese unter den Voraussetzungen des § 12 dieser Geschäftsordnung erweitert werden.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat bzw. der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 4

Vorsitz, Altersvorsitz

(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 KrO NRW)

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat bzw. die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der/Die Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Fraktionen/Gruppen die Sitzordnung. Wird kein Einvernehmen erreicht, entscheidet der Kreistag mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Der/die Altersvorsitzende leitet die konstituierende Sitzung des Kreistages zu Beginn der Wahlperiode, bis der neue Landrat bzw. die neue Landrätin in das Amt eingeführt ist.

(4) Altersvorsitzender oder Altersvorsitzende ist dasjenige Mitglied des Kreistages, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das lebensältere Mitglied Vorrang.

(5) Der Landrat bzw. die Landrätin benennt den Altersvorsitzenden oder die Altersvorsitzende nach Beschluss des Wahlausschusses über das Ergebnis der Kommunalwahl.

(6) Ist der/die Altersvorsitzende verhindert, so übernimmt dasjenige Kreistagsmitglied den Altersvorsitz, das nach den Regeln gemäß Absatz 4 nachfolgt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(zu § 34 KrO NRW)

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.³ Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt der Kreistag als beschlussfähig. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6

Befangenheit

(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 Gemeindeordnung (GO) NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

³ § 34 Abs. 1 KrO NRW lautet: „Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.“

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat bzw. die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

(zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat bzw. die Landrätin noch weitere Mitwirkende der Verwaltung der Aufzeichnung widersprechen. Von Satz 1 ausgenommen sind Tonaufnahmen gemäß § 24 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung für die Niederschriftenerstellung. § 8 bleibt unberührt.

(4) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer oder ZuhörerIn an öffentlichen Kreistagsitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer und ZuhörerInnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer bzw. ZuhörerInnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung sind

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und
- f) die Stundung und der Erlass von Forderungen

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats bzw. der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

(6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer bzw. ZuhörerInnen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8

Digitale und hybride Sitzungen

Digitale und hybride Kreistagssitzungen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

§ 9

Fraktionen, Gruppen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen, bei mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Personen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer von ihm gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat bzw. der Landrätin von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitierenden und den zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat bzw. der Landrätin ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglieder, Ausschussmitglieder oder Mitarbeitenden der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

(6) Besteht der Kreistag aus mehr als 59 Mitgliedern, können sich zwei Kreistagsmitglieder zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Regelungen der Absätze (1) bis (5) gelten entsprechend.

§ 10

Ältestenrat (Fraktionsvorsitzendenrunde)

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat bzw. der Landrätin, seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und im Kreistag vertretenen Gruppen. An die Stelle der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden treten im Verhinderungsfalle deren Vertreter/Vertreterinnen.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin bzw. seine/ihre Stellvertretung beruft den Ältestenrat bei Bedarf ein und leitet seine Verhandlungen. Diese sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen. Sie kann im gegenseitigen Benehmen abgekürzt werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

(3) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgern über die Arbeit des Kreistages,
2. Klärung von Verfahrensfragen und politischen Stilfragen, sofern sie unmittelbar den Kreistag betreffen, mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung,
3. Beratung von Zeit und Ort der Kreistagssitzungen sowie Ausschüsse.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Ältestenrates werden schriftlich festgehalten.

§ 11

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Vorlagen werden vom Landrat bzw. der Landrätin in der Regel in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen, Gruppen oder dem Landrat bzw. der Landrätin gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen sind an den Landrat bzw. die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Anträge zum Haushalt sollen abweichend von Satz 3 mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein, in der über die Haushaltssatzung beschlossen werden soll.

(3) Anträge, die von einer Fraktion oder Gruppe gestellt werden, sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion oder Gruppe zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung (Faksimile) der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(4) Anträge können abweichend von Absatz 2 auch direkt an einen konkret zu bezeichnenden Ausschuss gestellt werden. Diese sind an den Landrat bzw. die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist sowohl dem/der Ausschussvorsitzenden als auch den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln. Anträge nach Satz 1 sollen abweichend von Absatz 2 Satz 3 mindestens 7 Kalendertage vor der

Ausschusssitzung in Textform gestellt sein, in der über diese beraten werden soll. Der Ausschuss leitet den Antrag nach Beratung an den Kreistag zur Beschlussfassung weiter. Die Weiterleitung soll möglichst eine Beschlussempfehlung beinhalten. Ein Antrag kann nicht parallel an mehrere Ausschüsse gerichtet werden; in diesem Fall erfolgt eine Beratung zunächst im Kreistag. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.

(6) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung im Kreistag zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat bzw. die Landrätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 12

Dringlichkeitsangelegenheiten

(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat bzw. von der Landrätin, von einer Fraktion oder Gruppe oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 13

Fragerecht von Kreistagsmitgliedern und Einwohnerinnen und Einwohnern

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat bzw. die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 58 Abs. 1 KrO NRW). Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat bzw. der Landrätin zuzuleiten. Sie müssen sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und dürfen nicht mehr als drei Unterfragen enthalten.

(2) Anfragen werden in der Regel mündlich oder schriftlich durch Mitteilungsvorlage beantwortet. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,

- b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Ergeben sich Zweifel über die Zulässigkeit einer Anfrage und über die Pflicht zur Beantwortung, entscheidet der Kreistag durch Beschluss.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat bzw. die Landrätin zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine Beantwortung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 oder in Textform verwiesen werden.

(6) Der Landrat bzw. die Landrätin setzt Einwohnerfragestunden an, wenn ihm/ihr 14 Kalendertage vor einer Kreistagssitzung entsprechende Fragen schriftlich zugegangen sind. Einwohnerfragestunden finden zu Beginn von Kreistagssitzungen statt. Die Fragen werden vom Landrat bzw. von der Landrätin beantwortet, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 14

Verhandlungsführung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner/der Rednerinnen begrenzen. Im Falle einer solchen Begrenzung beträgt die Maximalredezeit 5 Minuten. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied maximal drei Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner/jede Rednerin soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen worden, darf es ihm/ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 15

Zwischenfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner oder die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16

Persönliche Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung.

(2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(5) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 23 bleibt unberührt.

§ 18

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Vertagung der Sitzung,
- f) Aufhebung der Sitzung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 19

Form der Abstimmung

(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat bzw. die Landrätin, so ist auszuzählen.

(2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder, eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(3) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(4) Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats bzw. der Landrätin der allgemeine Vertreter bzw. die allgemeine Vertreterin (§ 47 KrO) darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

§ 20

Wahlen

(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat bzw. die Landrätin es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen.

Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 21

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmzähler/Stimmzählerinnen bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
- (3) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (4) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - aa) bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - bb) unleserlich sind,
 - cc) mehrdeutig sind,
 - dd) Zusätze enthalten oder
 - ee) durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
 - cc) ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los von dem/der Vorsitzenden gezogen.

§ 22

Verletzung der Ordnung

(zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)

- (1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

(6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen unverzüglich zuzuleiten.

§ 23

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen/sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 24

Niederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag des Landrats bzw. der Landrätin einen Bediensteten/eine Bedienstete der Kreisverwaltung zum Schriftführer/zur Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

- d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - gg) die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
 - hh) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
 - ii) Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat/die Landrätin oder weitere Mitwirkende der Verwaltung widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(6) Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung erstellt und allen Kreistagsmitgliedern zugeleitet werden. Für die Zuleitung gilt die Form, in der die Einberufung erfolgt (§ 1 Absätze 2 und 3). Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat bzw. die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages einschließlich des Kreisausschusses finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

- a) Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat bzw. der Landrätin fest.
- b) Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen grundsätzlich nach Maßgabe des § 1 Absätze 2 und 3.
- c) Die Öffentlichkeit ist außer den in § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.
- d) Einladungen zu Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern entsprechend der in § 1 genannten Fristen zuzuleiten. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig die Einladung mit der Tagesordnung nach Maßgabe des § 1 Absätze 2 und 3 zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsmitglieder auch die Vorlagen und Niederschriften des Kreisausschusses.
- e) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und dem Vertreter/der Vertreterin die Unterlagen zu übermitteln.

f) Schriftführer/Schriftführerin für die Ausschüsse ist der Landrat bzw. die Landrätin. Er/Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(4) Ein Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat bzw. der Landrätin.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.06.2022⁴ in Kraft.

⁴ Tag nach der Verabschiedung im Kreistag

Impressum

Kreis Paderborn
- Der Landrat –
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-0
info@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de
🐦 @KreisPaderborn
📷 kreis_paderborn

Satz und Gestaltung: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: 21.06.2022



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!